

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 26.05.2025

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Der Begründung ist das städtische Konzept zur Zulassung gewerblicher Tierhaltungsanlagen zugrunde zu legen.

Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Kreisarchäologie, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbe-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Planung liegt das städtische Konzept zur Zulassung gewerblicher Tierhaltungsanlagen zugrunde. Der vorliegende Standort erfüllt die darin formulierten Kriterien. Das geplante Sondergebiet dient durch eine Erweiterung bzw. Neuausrichtung im Umfeld einer landwirtschaftlichen Hofstelle der Sicherung und Entwicklung des Betriebes mit gewerblicher Tierhaltung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des NDSchG ausgewiesen sind.

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden aufgenommen.

behörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist telefonisch unter 05931-44-2173 oder per Mail unter denkmalpflege@emsland.de zu erreichen. Die Kreisarchäologie erreichen Sie unter 05931-5970-112 oder per Mail unter thomas.kassens@emsland.de.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration

Die TA Luft ist bei der Beurteilung von anlagenbezogenen Immissionen bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuwenden. Auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen nehmen Bezug auf das BImSchG und die TA Luft.

Im vorliegenden Plangebiet ist die Errichtung eines Freiland-Legehennenstalls geplant. Die Stallanlage soll östlich der Hofstelle im zentralen Bereich des Plangebietes entstehen und mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Sie hält zu den nächstgelegenen Wohngebäuden westlich, nördlich und östlich des Plangebietes Abstände von 450 m und mehr ein. Für das Vorhaben wurde die zu erwartende Geruchssituation gutachterlich ermittelt. Nach der TA Luft sind durch die Abluftreinigungsanlagen Emissionsminderungen für Staub und Ammoniak von jeweils mindestens 70 % und eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ zu gewährleisten. Im Kommentar zum Anhang 7 der TA Luft wird ausgeführt, dass bei einem Abstand von über 100 m (ab Stallwand) nach den in den Bundesländern vorliegenden Erfahrungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sichergestellt ist, dass das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann. Daher sind in diesem Fall die Geruchsemissionen der

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

on an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.
Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien
grundsätzlich zu berücksichtigen.

Abluftreinigungseinrichtung bei der Ausbreitungsrechnung nicht
zu berücksichtigen.

Nach den durchgeführten Geruchsimmissionsermittlungen wird
im vorliegenden Fall das Irrelevanzkriterium von 2 % (IW 0,02,
erkennbarer Geruch an bis zu 2 % der Jahresstunden) durch
den geplanten Legehennenstall daher bereits im Bereich des
Betreiberwohnhauses eingehalten. Im Bereich der nächstgele-
genen Fremdwohnhäuser im Umfeld des Plangebietes sind
durch die geplante Anlage keine oder nur geringe Immissions-
werte von 0-1 % zu erwarten.

Da mit Umsetzung der Planung die bisherige Schweinehaltung
des Betriebes aufgegeben werden soll, wird die Immissionssi-
tuation tatsächlich sogar verbessert.

In Bezug auf weitere mögliche Luftschadstoffe durch Tierhal-
tungsanlagen kann nach einem Beschluss des Oberverwal-
tungsgericht Lüneburg vom 09.08.2011 (12 LA 55/10) ange-
nommen werden, dass die Übertragungswege bei den luftge-
tragenen Schadstoffen nicht wesentlich anders verlaufen als
bei Geruchsstoffimmissionen. Es kann daher sicher davon
ausgegangen werden, dass im Bereich der umliegenden Be-
bauung auch in Bezug auf Bioaerosole keine unzulässigen Be-
einträchtigungen zu erwarten sind.

Eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen bzw. die Einhaltung
besonderer Vorsorgeabstände ist nach Auffassung der Stadt
daher nicht erforderlich.

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 20.05.2025

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen.

Die Hofstelle ist an die zentrale Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ angeschlossen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch eine ergänzende Bebauung an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 19.05.2025

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen von Bauarbeiten zu berücksichtigen.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 30.04.2025

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahmen beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Leitungen liegen in der Regel innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und können somit ausreichend berücksichtigt werden.

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich von einer Erdgashochdruckleitung durchquert. Diese wird durch das im zentralen Bereich geplante Stallbauvorhaben nicht tangiert. Mit Schreiben vom 05.05.2025 wurde die zuständige Fachabteilung an der Planung beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 26.08.2025 (s.u.) auf die Einhaltung eines Schutzstreifens von beidseitig 4 m zur Leitungstrasse hingewiesen. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Vorhabenplanung und können, soweit erforderlich, in diesem Rahmen berücksich-

NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.
Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.
Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teile Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <https://www.ewe-netz.de/kommunen/services/neubaugebietsererschliessung>
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigten Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/services/leitungsplaene-abrufen>
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

tigt werden.

Fachabteilung Gashochdruckleitungen, mit Schreiben vom 26.08.2025

Gashochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden (siehe auch DVGW-Regelwerk G463).

Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitungen, sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

- Der Zugang und die Zufahrt zu den EWE NETZ-Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.
- Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkheft zu Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen.

https://www.ewe-netz.de/-/media/ewe-netz/downloads/2022_10_31_ewe-netz_merkheft_arbeiten_naehe_gas-hd-leitungen_a5_872_020.pdf

Es wird zur Kenntnis genommen, dass beidseitig der Gashochdruckleitung ein Schutzstreifen von 4 m einzuhalten ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll der Bauteppich auf die Hofstelle und das geplante Bauvorhaben beschränkt werden. Der östliche Bereich des Plangebietes, in dem die Leitungstrasse verläuft, wird als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Auslauflächen“ festgesetzt. Mit Pflanzmaßnahmen wird ein Abstand von 4 m zur Leitungstrasse berücksichtigt. Konflikte der Planung in Bezug auf die Leitungstrasse einschließlich der Schutzstreifen sind somit nicht zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ständige Zugänglichkeit der Leitungstrasse gewährleistet sein muss und das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen nicht gestattet ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 14.05.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit/in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Das Plangebiet wird im östlichen Bereich von einer Erdgashochdruckleitung durchquert. Diese wird durch das im zentralen Bereich geplante Stallbauvorhaben nicht tangiert. Die EWE NETZ GmbH hat ihrerseits auf die Leitung hingewiesen und um Beteiligung der zuständigen Fachabteilung gebeten. Dies erfolgte mit Schreiben vom 05.05.2025. Die Fachabteilung hat mit Schreiben vom 26.08.2025 auf die Einhaltung eines Schutzstreifens von beidseitig 4 m zur Leitungstrasse hingewiesen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll der Bauteppich auf die Hofstelle und das geplante Bauvorhaben beschränkt werden. Der östliche Bereich des Plangebietes, in dem die Leitungstrasse verläuft, wird als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Auslauflächen“ festgesetzt. Mit Pflanzmaßnahmen wird ein Abstand von 4 m zur Leitungstrasse berücksichtigt. Konflikte der Planung in Bezug auf die Leitungstrasse einschließlich der Schutzstreifen sind somit nicht zu erwarten.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Im Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht vorgesehen.

Der Hinweis bezüglich des NIBIS-Kartenservers zu den Baugrundverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise bezüglich der Untersuchung des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Baumaßnahme.

Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für die Planung nicht relevant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, mit Schreiben vom 07.05.2025

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln- Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kosten-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Kriegsluftbildauswertung im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen ist, jedoch kostenpflichtig beauftragt werden kann. In die Begründung wird aufgenommen, dass bei Hinweisen auf

pflichtig.
Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen ist.

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 05.05.2025

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.05.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten_Fttx). Am nordöstlichen Rand des Plangebietes entlang der Straße Feldhausen betreiben wir FTTx Glasfaserleitungen. Wir gehen davon aus, dass diese Leitungen keine Auswirkungen auf die geplante Errichtung eines Legehennenstalles mit Auslaufflächen haben und dass für diese Versorgungsleitungen somit Bestandsschutz besteht. Eventuelle Umlenkungskosten hat der Verursacher zu tragen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzu-

Nach dem anliegenden Lageplan verläuft die Glasfaserleitung am nordöstlichen Rand des Plangebietes entlang der Straße „Feldhausen“ parallel zur Fahrbahn. Durch die im zentralen Bereich des Plangebietes vorgesehene Stallanlage und die Auslaufflächen sind Auswirkungen auf die Leitungstrasse nicht zu erwarten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

stimmen.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.

Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bauleitplänen und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.
Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden der Stadt keine Informationen zu Kampfmitteln oder Altlasten im Plangebiet mitgeteilt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Stadt der Westnetz GmbH oder den anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt. Aus diesem Grund sind vor Beginn jeglicher Arbeiten im Plangebiet die Informationen aktiv durch das jeweilige Unternehmen einzuholen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.